

## **Stellungnahme zur Anfrage vom 19.06.2018 von Frau Ramona Müller**

Am Jersleber See sind private Stege errichtet worden. Dies geschah mit und ohne Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer des Sees. Die Steganlagen wiesen einen sehr unterschiedlichen baulichen Zustand auf. Teilweise wurden sie nicht mehr genutzt und waren verfallen. Aufgrund des gestiegenen Wasserstandes standen im Jahr 2011 fast alle Stege unter Wasser.

Dies veranlasste die Gemeinde, den Rückbau der Steganlagen von allen Besitzern zu verlangen. Dem wurde in einigen Fällen widersprochen. Einige Stegbesitzer haben ihre Stege (wie auch schon in den Vorjahren) erhöht, sodass eine gefahrlose Benutzung weiter gewährleistet ist.

Die Nutzung privater Stege widerspricht den Zielen der Gemeinde, ein attraktives Naherholungsgebiet "Jersleber See" zu entwickeln, sie strebt weiterhin den Rückbau der Stege an.

Die Stegbesitzer halten der Gemeinde Bestandsschutz entgegen und haben mit einer Unterschriftensammlung den Willen sehr vieler Anlieger und Besucher des Jersleber Sees zum Erhalt der Steganlagen bescheinigt.

Die Gemeinde erkennt das Recht derjenigen Stegbesitzer an, die ursprünglich einen Steg erlaubt errichtet und diesen dauerhaft instandgehalten haben. Für die vorgenannten Besitzer privater Stege wird eine befristete Vereinbarung getroffen. Das betrifft insgesamt 15 Stegbesitzer.

Die Nutzer verpflichten sich, ihre Stege in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Beabsichtigen die Nutzer ein Boot auf dem Jersleber See aufzulegen, verpflichten sie sich weiterhin, dieses an die Gemeinschaftsstege der Gemeinde anzulegen und einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen. Die Nutzer sind berechtigt, ihre Boote an ihre Stege anzulegen.

Die Gemeinde stellt für die Laufzeit des Vertrages ihre Rückbauforderungen zurück.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen.

Wichtige Gründe sind z.B.

- die nachweisliche Nutzung des Stegs zu nicht gestatteten Zwecken nach vorhergegangener Abmahnung,
- die mangelhafte Verkehrssicherheit des Steges,
- die Kautionsleistung wird nicht vertragsgemäß hinterlegt.

Die Nutzer verpflichten sich, nach Beendigung des Vertrages zum vollständigen Rückbau des Steges auf eigene Kosten. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Nutzer unter Angabe einer angemessenen Frist zum Rückbau aufzufordern.

Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers den Rückbau selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen. Der Nutzer haftet für die gesamten Kosten, abzüglich der hinterlegten Kautionsleistung.

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist der Nutzer zur Zahlung einer Kautionsleistung in Höhe von 3000 € verpflichtet.